

Stadt Genthin
Der Bürgermeister
14. Oktober 2004

**Entwurf einer
Stellungnahme der Stadt Genthin im Anhörungsverfahren zur Zuordnung von
Gemeinden und der Stadt Genthin zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
Genthin**

Die Stadt Genthin hat die Absicht, mit den Gemeinden Tucheim, Gladau und Paplitz, die ihren Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener beantragt haben, zum 01.01.2005 eine Verwaltungsgemeinschaft Genthin nach dem Trägergemeindemodell zu bilden.

Die Genehmigung der eingereichten und zuvor durch alle betroffenen Gemeinden beschlossene Gemeinschaftsvereinbarung wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 09.09.2004 erteilt.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises JL am 16.09.2004. Die Verwaltungsgemeinschaft Genthin soll zum 01.01.2005 tätig werden.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 22.09.2004 wird angekündigt, dass das MI beabsichtigt, durch Verordnung aus den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener sowie der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und den Gemeinden Gladau, Paplitz, Tucheim der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener sowie der Stadt Genthin, eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

Die Stadt Genthin widerspricht dieser beabsichtigten Zuordnung, da damit ihre eigene Initiative zur Umsetzung der Maßgaben des „Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit“ unbeachtet bleibt. Die besteht darin, dass sich die Stadt Genthin trotz ihrer gesetzeskonformen Leistungsfähigkeit bei 15.000 Einwohnern für die Gemeinden, die es wünschen, als Partner für eine Verwaltungsgemeinschaft nach dem Trägergemeindemodell angeboten hat. Den Anträgen der Gemeinden Tucheim, Paplitz und Gladau auf Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Genthin wurde entsprochen und die Gemeinschaftsvereinbarung nach Beschlussfassung durch die Räte genehmigt.

In der beabsichtigten Zuordnungsverfügung wird diese Genehmigung völlig außer Acht gelassen und von einer Neubildung durch Zuordnung aller benannten Gemeinden einschließlich der Stadt Genthin ausgegangen. Die so entstehende Verwaltungsgemeinschaft nach dem Trärgemeindemodell wird über mehr als 25.000 Einwohner, aber auch über 16 Mitgliedsgemeinden verfügen. Diese hohe Anzahl von Gemeinden lässt kein effektives und effizientes Verwaltungshandeln zu.

Es ist davon auszugehen, dass der zu erwartende Verwaltungsaufwand zu einer weiteren finanziellen Belastung der Mitgliedsgemeinden führen wird und damit wesentliche Zielstellungen des Gesetzes vom 13.11.2003 nicht erreicht werden können.

Die zwangsweise Entstehung einer derartigen Verwaltungsgemeinschaft respektiert nicht den bereits freiwillig erfolgten Zusammenschluss von 4 Gemeinden zur Verwaltungsgemeinschaft Genthin. Damit werden deren Rechte auf kommunale Selbstverwaltung wesentlich verletzt, und sie rechtlich mit denen gleichgestellt, die bislang nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen haben.

Aus der erzwungenen Zuordnung heraus ist zu erwarten, dass die zugeordneten Gemeinden, die andere Absichten hegen, als mit der Stadt Genthin eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden, aus einer Abwehrhaltung heraus nicht zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit sind. Damit geht die Stadt Genthin von einer destruktiven Zusammenarbeit aus, die den Zielen der angestrebten Verwaltungsmodernisierung widerspricht.

Die Stadt Genthin widerspricht der beabsichtigten Zuordnung weiterer Gemeinden und beharrt auch weiterhin auf die Umsetzung der vorliegenden Genehmigung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin nach dem Trärgemeindemodell, unter Einbeziehung der der Gemeinschaftsvereinbarung durch Beschluss ihrer Gemeinderäte beigetretenen Gemeinden Tucheim, Gladau und Paplitz.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat sich in seiner Sitzung am 21.10.2004 erneut und gründlich mit der Gesamtsituation bei der Umsetzung des Gesetzes vom 13.11.2003 befasst und hierbei das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 22.09.2004 in seine Wertung einbezogen. Aus einer gründlichen Abwägung heraus kam der Stadtrat mehrheitlich zu der im Vorab dargestellten Stellungnahme, die daraufhin ebenfalls mehrheitlich beschlossen wurde.

(Bernicke)
Bürgermeister